

4066/AB XXIII. GP

Eingelangt am 10.06.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juni 2008

GZ: BMF-310205/0055-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4080/J vom 10. April 2008 der Abgeordneten Ing. Mag. Hubert Kuzdas, Kolleginnen und Kollegen betreffend „öffentliches Beschaffungswesen“ beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Einer Beantwortung der gegenständlichen Frage stehen als Verschwiegenheitspflichten die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG, das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz und § 23 BVergG 2006 (Geheimhaltungspflichten von Bietern, Bewerbern und Auftraggebern) entgegen.

Zu 2. und 7.:

Wie mir die Geschäftsführung der Bundesbeschaffung GesmbH (BBG) mitgeteilt hat, sind 76% der Vertragspartner der BBG Kleinst-, Klein- oder Mittelbetriebe (KMU). Sie erwirtschafteten im Jahr 2007 rund 27% des abgerufenen Volumens. In den acht KMU-relevanten Beschaffungsgruppen gemäß § 2 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Errichtung

einer Bundesbeschaffung GmbH, BGBl. I Nr. 39/2001 idgF., sind rund 88% der Vertragspartner KMU und haben einen Umsatzanteil von rund 41%. Die Beschaffungsgruppen Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial, Elektrogeräte, Essensbons, Drucksachen und Schulung weisen sogar einen KMU-Anteil von 100% aus.

Eine detaillierte Auswertung auf Ebene der Beschaffungsgruppen befindet sich in der Anlage, in welcher Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen wurden.

Zu 3. bis 5.:

Die Zuordnung der BBG-Lieferanten in die Kategorien kleinste, kleine, mittlere und große Unternehmen nach Anzahl der Vertragspartner und Abrufwerten ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Klassifizierung	Anzahl	%	Abrufwert in Tausend €	%
Kleinstunternehmen	129	18,8	16.320	2,0
Kleinunternehmen	241	35,1	61.649	7,7
Mittelunternehmen	152	22,2	134.751	16,9
Großunternehmen	164	23,9	587.102	73,4
	686	100,0	799.822	100,0

In Bezug auf die acht KMU-relevanten Beschaffungsgruppen ergibt die Zuordnung zu kleinsten, kleinen, mittleren und großen Unternehmen folgendes Bild:

Klassifizierung	Anzahl	%	Abrufwert in Tausend €	%
Kleinstunternehmen	89	24,1	9.740	3,6
Kleinunternehmen	150	40,7	35.908	13,2
Mittelunternehmen	86	23,3	66.215	24,3
Großunternehmen	44	11,9	160.415	58,9
	369	100,0	272.278	100,0

Zu 6.:

Wie mir die Geschäftsführung der BBG mitgeteilt hat, wird die Nutzung des e-Shops der BBG nicht individuell angeboten, sondern muss bereits Inhalt der Ausschreibung sein. Bei allen katalogfähigen Produkten wird die Nutzung des e-Shops grundsätzlich vorgeschrieben.

Einer namentlichen Nennung jener Unternehmen, welche den e-Shop der BBG in diesem Sinne nutzen, stehen die bereits zu Frage 1. dargestellten (verfassungs)gesetzlichen Vorgaben entgegen. Die prozentuelle Verteilung der BBG-Vertragspartner betreffend die Nutzung des e-Shops weicht jedoch nur unwesentlich von den Kennzahlen betreffend KMU-Vertragspartner der BBG ab, wie nachstehender Tabelle entnommen werden kann:

Klassifizierung	Anzahl im e-Shop	kumuliert	kumuliert in %
Kleinstunternehmen	11	97	72,4
Kleinunternehmen	48		
Mittelunternehmen	38		
Großunternehmen	37	37	27,6
	134	134	100

Zu 8. und 9.:

Das Beschaffungsvolumen der BBG betrug im Jahr 2007 rund 0,29% des österreichischen Bruttoinlandsprodukts beziehungsweise 0,17% des Gesamtumsatzes österreichischer Unternehmen (siehe Leistungs- und Strukturstatistik der Statistik Austria aus dem Jahr 2006). Da die Nachfrageposition der BBG im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Gesamtleistung äußerst gering ist, haben die Aktivitäten der BBG keine strukturverändernde Wirkung auf die Märkte. Hinsichtlich der in Frage 9. angesprochenen Untersuchungen beziehungsweise Analysen verweise ich auf die von der Wirtschaftskammer Niederösterreich in Auftrag gegebene Studie der KMU-Forschung Austria (Abschätzung der Auswirkungen des zentralen Beschaffungswesens auf österreichische KMU, Wien 2005), deren Ergebnisse bei der Novellierung des BB-GmbH-Gesetzes im Jahr 2006 im Wesentlichen berücksichtigt wurden. In dieser Studie wurden nur 8 von insgesamt 31 Beschaffungsgruppen der BBG als relevant für KMU als Auftragnehmer eingestuft.

Wie mir die Geschäftsführung der BBG versichert hat, befindet sich die BBG laufend in einem strukturierten Dialog mit der Wirtschaft, in dem auch die Berücksichtigung der KMU in der

öffentlichen Beschaffung einen bedeutenden Stellenwert einnimmt. Die regelmäßigen Treffen mit Vertretern aus der Wirtschaft sind geprägt von gegenseitigem Verständnis für die Aufgaben und Erwartungen der jeweils anderen Seite.

Weiters möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf die bedeutende Rolle zentraler Beschaffungsstellen im öffentlichen Beschaffungswesen hinweisen:

Einerseits führt die Bündelung der Beschaffung bei zentralen Beschaffungsstellen wie der BBG zu Verbesserungen der Wettbewerbssituation (höhere Transparenz für Bieter), was sich laut Mitteilung der BBG in den sukzessiv steigenden Beteiligungen bei Ausschreibungen zeigt. In diesem Zusammenhang hat mir die BBG beispielsweise berichtet, dass auf Grund des Interesses an einer Ausschreibung der BBG ein internationaler IT-Hersteller bereit war, in Österreich mit Hilfe von lokalen Vertragspartnern ein eigenes Vertriebsnetz aufzubauen. Die durch Beteiligung an BBG-Ausschreibungen gewonnenen Erfahrungen werden nach Mitteilung der BBG von vielen Unternehmen dafür genutzt, auch an Vergabeverfahren anderer öffentlicher Auftraggeber teilzunehmen. Auch die Nutzung elektronischer Kommunikationsplattformen durch die BBG stellt eine wirkungsvolle Know-how-Erweiterung für Klein- und Mittelbetriebe dar und trägt somit ebenfalls zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Bieter bei.

Andererseits trägt gebündelte Beschaffung zu erheblichen Einsparungen bei den Einkaufspreisen und – insbesondere bei Verwendung elektronischer Einkaufs- und Katalogsysteme – zur Rationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bei. Auch die hohe Vergaberechtssicherheit zeigt sich als wesentlicher Anreiz, sich bei BBG-Ausschreibungen zu beteiligen. Im Jahr 2007 wurden lediglich fünf von 173 BBG-Ausschreibungen vor dem Bundesvergabeamt angefochten, alle fünf Nachprüfungsanträge wurden abgewiesen.

Zu 10. bis 12.:

Der in der Frage 10. angeführte § 187 befindet sich im 3. Teil des Bundesvergabegesetzes 2006 („Vergabeverfahren für Sektorauftraggeber“). Die BBG wird hauptsächlich für die so genannten „klassischen Auftraggeber“ tätig, weshalb in erster Linie die hierfür maßgebliche Parallelbestimmung des § 19 BVergG zur Anwendung gelangt.

Wie mir die Geschäftsführung der BBG mitgeteilt hat, folgt die BBG in ihren Ausschreibungen den Vorgaben aus dem EuGH-Erkenntnis „Concordia Bus Finland“, wonach Zuschlagskriterien

nicht notwendigerweise rein wirtschaftlicher Art sein müssen. Demnach ist es auch zulässig, bei der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots Umweltschutzkriterien beziehungsweise soziale Aspekte anzuwenden, sofern diese mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen, im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich genannt sind und das Diskriminierungsverbot beachtet wird. Die Kriterien müssen daher in direktem Zusammenhang mit der nachgefragten Leistung stehen und sich auf diese direkt auswirken.

In der BBG ist das Prinzip der Nachhaltigkeit in vielen Bereichen umgesetzt: Eine der Maßnahmen, die in BBG Ausschreibungen gesetzt werden, ist die Umstellung auf eine TCO-Betrachtung („total cost of ownership“), wodurch Produkte mit niedrigem Energieverbrauch bevorzugt werden. Im IT-Bereich wurden durch diese Umstellung Einsparungen im zweistelligen Prozentbereich erzielt. In Bereichen, in denen Nachhaltigkeit mit höheren Kosten verbunden ist, werden eigene „Öko-Lose“ gebildet, bei denen ein Teil des Auftrags gesondert nach besonders strengen ökologischen Kriterien vergeben wird. Dies wird speziell bei gebündeltem Einkauf über die BBG möglich, da für ein einzelnes Ressort der Aufwand eines eigenen Öko-Loses kaum vertretbar wäre. Mit dieser Strategie hat die BBG beispielsweise beim Stromeinkauf gute Erfahrungen gemacht. Nachstehend einige von der BBG berichtete Beispiele zum Thema Nachhaltigkeit:

- Bei Elektrogeräten und -komponenten werden ausschließlich Geräte der stromsparenden Güteklasse A beschafft. Weiters wird die Beschaffung von Energiesparlampen sowie Sonderkonditionen für energiesparende Geräte forciert.
- Bei Ausschreibungen von IT-Hardware wird der Stromverbrauch im Rahmen einer Total-Cost-of-Ownership-Betrachtung bewertet, „Energy-Star“ wird als Muss-Kriterium definiert. Zusätzliche Umwelt-Zertifizierungen wie zum Beispiel der „Blaue Engel“ werden mit Bonuspunkten bedacht, es werden Thin-Clients (besonders stromsparende Arbeitsplatzgeräte) ausgeschrieben. Sicherheitsdatenblätter gegen Feinstaub sind Muss-Kriterium bei Druckerausschreibungen. Bei den Bildschirmen brachte die Umstellung von konventionellen Röhrenmonitoren zu TFT-Schirmen eine rund 70%ige Stromersparnis.
- Allen Fahrzeugausschreibungen der BBG liegt eine TCO-Betrachtung zugrunde, die Vorteile für spritsparende und damit weniger CO₂ emittierende Kraftfahrzeuge mit sich bringt. Weiters wurden 2007 Rahmenvereinbarungen für die Beschaffung von alternativ betriebenen Kraftfahrzeugen (Erdgas-, Bioethanol- und Hybridfahrzeuge) abgeschlossen.

- Bei der Papierbeschaffung schreibt die BBG seit langem ausschließlich TCF-Papier (totally chlorin free/total chlorfrei) aus. Vor Kurzem wurde mit dem Instrument Paper Profile der Fokus auch auf andere Öko-Kriterien bei der Papierbeschaffung gelegt.
- Bei der Energiebeschaffung wird der Anteil erneuerbarer Energieträger bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt. Weiters wurde ein Teillos für grünen Strom ausgeschrieben.

In Bezug auf die Berücksichtigung „sozialer Aspekte“ ist zunächst auf § 84 BVergG 2006 zu verweisen, wonach der Auftraggeber in der Ausschreibung vorzusehen hat, dass die Erstellung des Angebotes durch den Bieter unter Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Dies ist selbstverständlich Anforderung sämtlicher BBG-Ausschreibungen. Die Berücksichtigung verschiedener „sozialer Aspekte“ ist weiters im § 19 Abs. 6 BVergG 2006 als „Kannbestimmung“ aufgenommen. Diese Kriterien dienen nicht primär dem Beschaffungszweck, können jedoch im Vergabeverfahren auswahlentscheidend sein. So sieht die BBG in Ausschreibungen die Berücksichtigung der Frauen- oder Lehrlingsbeschäftigungsquote als Entscheidungskriterium bei Punktegleichstand vor, was in der Praxis auch schon schlagend geworden ist.

Zu 13. und 14.:

Selbstverständlich sind mir die Beteiligung von KMU an Ausschreibungen des Bundes beziehungsweise der BBG und die örtliche Nahversorgung ein massives Anliegen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten der Legistik des Bundesvergabegesetzes nicht in meinen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen nur als Image (siehe **Anfragebeantwortung gescannt**) zur Verfügung.